

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 229, 230 und 231.

gehen; in Preußen würde heute noch eine Gebühr von 90 *M* für die Jahreskarte erhoben; in Braunschweig 130 *M*, dagegen in Thüringen 6000 *M*; aus Mecklenburg sei Mitteilung gekommen, daß man dort beabsichtige, die Abgabe auf 3000 *M* zu bemessen.

Es wurde weiter noch darauf verwiesen, daß im Landesteil Oldenburg neben der Jagdkartenabgabe die in andern Ländern nicht eingeführte Schußwaffensteuer zu entrichten ist.

Die Jahreskarte für Ausländer soll 35 000 *M*, und nicht, wie im Entwurf irrtümlich gedruckt ist, 3500 *M* kosten. Es wurde noch festgestellt, daß als „Ausländer“ im Sinne des Gesetzes „Nichtreichsdeutsche“ anzusehen sind.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß die Zahl „3500“ durch „35 000“ ersetzt wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 230.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung.

(Anlage 85.)

Zur 2. Lesung sind keine Anträge gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 231.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Anlage 86.)

Die Abgabe für die Jagdkarte beträgt zurzeit im Landesteil Lübeck 90 *M* bzw. 18 *M*, wie im Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß hat beantragt, eine Erhöhung der Gebühr unter Berücksichtigung der Sätze der anliegenden Länder vorzunehmen.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß Preußen jetzt noch weit geringere Sätze erhebt, man aber doch wohl in

Kürze auch in Preußen eine Erhöhung der Jagdkartenabgabe vornehmen werde, und erscheint es in Hinsicht auf die Geldentwertung gerechtfertigt, eine Erhöhung auf die vorgeschlagenen Sätze vorzunehmen.

Der Ausschuß verweist im allgemeinen auf den gleichzeitig erstatteten Bericht zu der Anlage 85 und beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 232.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung.  
(Anlage 86.)

Zur 2. Lesung sind keine Anträge gestellt.  
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 233.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 88 (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Handelskammer). 1. Lesung.

Die Vorlage entspricht einhellig gefaßten Entschlüssen der Handelskammern. Seitens des Ausschusses sind Bedenken nicht zu erheben.

Er beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong = Delmenhorst.

## Anlage 234.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 88 (Gesetz betreffend Änderung des Handelskammergesetzes). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong = Delmenhorst.

## Anlage 235.

### Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 90, betreffend Landeskassenrechnung des Landesteils Birkenfeld für das Jahr 1918.

Der Landesauschuß des Landesteils Birkenfeld hat die ihm vorgelegte Rechnung nicht beanstandet.

Die Gesamteinnahme beträgt . . . . 2 159 101,71 *M*

Die Gesamtausgabe beträgt . . . . 1 363 451,58 *M*

Demnach ein Kassenüberschuß von 795 650,13 *M*

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

## Anlage 236.

### Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Tarifs für die Berechnung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. 1. Lesung.

(Anlage 91.)

Die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren sind bei Erlaß des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, entsprechend den preussischen Gebührensätzen festgesetzt. Nachdem nun im vorigen Jahre die Gebühren in Preußen erhöht sind, will der vorliegende Gesetzentwurf die oldenburgischen Gebühren in gleicher Weise erhöhen.

Die danach vorgesehene Erhöhung entspricht nach Ansicht des Ausschusses auch nicht annähernd der seit Erlaß des Gesetzes eingetretenen Geldentwertung. Da aber die Beibehaltung der Übereinstimmung der Gebühren in Oldenburg und Preußen erwünscht ist, und auch in Preußen eine weitere Erhöhung der Gebühren in nächster Zeit bevorsteht, stimmt der Ausschuß der Vorlage zu. Es wird sich

empfehlen, nach der erfolgten weiteren Erhöhung der Gebühren in Preußen dem Landtag sogleich bei seiner nächsten Versammlung eine entsprechende Vorlage zu machen, oder, wenn dadurch eine zu große Verzögerung eintreten sollte, die Angelegenheit durch eine Notverordnung des Staatsministeriums zu regeln.

Auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfs über die Berechnung der Gebühren stimmen mit den preussischen Vorschriften überein und werden der Gleichmäßigkeit halber auch hier zu übernehmen sein.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Annahme der Artikel 1 bis 5 des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a h k a m p.

# Anlage 237.

## Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Tarifs für die Berechnung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. 2. Lesung.

(Anlage 91.)

Der Gesetzentwurf ist in der 1. Lesung unverändert  
angenommen.  
Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in  
2. Lesung und im ganzen zustimmen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a ß k a m p.

# Anlage 238.

## Bericht

des Ausschusses III, betreffend Nachbewilligung von Mitteln für die §§ 21 und 83 der Ausgaben des Siedlungsamtes des Voranschlags für 1922.

(Anlage 92.)

Im Voranschlage der Ausgaben des Siedlungsamtes für 1922 wurden zu § 21 als Zuschuß für die Befestigung des Wangerooger Westgrodens 110 000 *M* ausgeworfen.

Da die Arbeiten infolge Mangels an Arbeitskräften nicht ausgeführt werden konnten, und jetzt Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, soll unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden.

Nach einer im Februar d. J. aufgestellten Berechnung durch das Bauamt Fever belaufen sich die Kosten auf 3 300 000 *M*.

Außerdem wurde durch das Bauamt Fever zum Schutze der Dünen ein Kostenanschlag gemacht, und würden sich für diese Arbeiten 14 000 000 *M* ergeben.

Die Arbeiten werden als Notstandsarbeiten ausgeführt und werden etwa 60 Erwerbslose für 35 Tage Beschäftigung finden.

Unter der Voraussetzung, daß das Reich und die Gemeinde Wangerooge etwa die Hälfte der Kosten übernehmen, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle zu § 21 der Ausgaben des Siedlungsamtes für 1922 insgesamt 3 300 000 *M* und zu § 83 der Ausgaben der Landeskasse für 1922 insgesamt 14 000 000 *M* bewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

# Anlage 239.

## Bericht

des Ausschusses II zur 1. Lesung der Anlage 93, betreffend

### A.

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1922 sind die Gebühren in Verwaltungssachen ab 1. Januar 1923 mit wenigen Ausnahmen auf das Hundertfache der ursprünglichen Sätze erhöht worden. Der vorliegende Gesetzentwurf will ab 15. April 1923 eine weitere Erhöhung im allgemeinen auf das 500fache festlegen. Der Ausschuß ist mit dieser Erhöhung einverstanden. Im Art. 1 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Die Ziffer 26 ist durch 28 zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Änderung, daß die Ziffer 26 durch 29 ersetzt wird.

Zu Art. 2 sind Bemerkungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag 2:

Annahme des Artikels 2.

Zu Art. 3, Nr. 28 wurde vom Regierungsvertreter auf die Frage, nach welchen Grundsätzen innerhalb des Rahmens von 5000—50 000 M die Gebühr festgesetzt werden soll, geantwortet, daß grundsätzlich die höchste Gebühr verlangt werde, daß aber je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall nachgelassen werde. Die Entscheidung treffe das Ministerium.

Die geringe Gebühr in Nr. 29 ist reichsgesetzlich festgelegt.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag 3:

Annahme des Art. 3 des Entwurfs.

Zu Art. 4 wurde angeregt, ob eine andere Staffelung vorzunehmen sei. Der Regierungsvertreter stellte dazu folgenden Antrag:

Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Die zu Nr. 35“ usw. bis „beträgt“:

unter	3000 M . . . . .	1500 M
von	3000 „ bis ausschließlich 6000 M .	3000 „
„	6000 „ „ „ 9000 „ .	4500 „
„	9000 „ „ „ 12000 „ .	6000 „
„	12000 „ „ „ 15000 „ .	7500 „
„	15000 „ „ „ 20000 „ .	10000 „

und bei je 5000 M mehr an jährlicher Abgabe (Refognition) 3000 M mehr.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag 4:

Annahme des Art. 4 in der vom Regierungsvertreter beantragten Fassung.

Zu Art. 5 stellt der Ausschuß den

#### Antrag 5:

Annahme des Art. 5 des Entwurfs.

### B.

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 23. Dezember 1872, betreffend Gebühren in Verwaltungssachen.

Die Art. 1—4 stimmen inhaltlich und formell mit den Art. 1—4 des Entwurfs für Oldenburg überein. Der Ausschuß stellt daher den

#### Antrag 6:

Annahme der Artikel 1—4 des Entwurfs mit den zu den Art. 1—4 des Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg beschlossenen Änderungen.

### C.

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Entwurf deckt sich in den Art. 1—3 inhaltlich mit den Art. 1—3 des Entwurfs für Oldenburg. Es ist nur ein Druckfehler zu berichtigen: Die Ziffern 28 und 29 sind durch 25 und 26 zu ersetzen. Der Ausschuß stellt daher den

#### Antrag 7:

Annahme der Artikel 1—3 mit der Änderung, daß in Art. 3 die Ziffern 28 und 29 durch 25 und 26 ersetzt werden.

Zu Art. 4: In Birkenfeld besteht keine Recognition. Der Anregung des Ausschusses auf Einführung einer gestaffelten Gebühr auch in Birkenfeld kann nur entsprochen werden, wenn man eine Rahmengebühr festlegt und der verfügenden Behörde es überläßt, danach im Einzelfall je nach Größe des Betriebes die Gebühr festzusetzen. Der Regierungsvertreter stellt dazu folgenden Antrag:

Im Art. 4 wird die Ziffer „2000“ ersetzt durch 1500—50 000 und am Schluß nachgefügt: „nach Bestimmung der verfügenden Behörde“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des Art. 4 mit den im Antrage des Regierungsvertreter's enthaltenen Änderungen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

## Anlage 240.

### Bericht

des Ausschusses II zur 2. Lesung der Anlage 93, betreffend Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg Lüneburg und Birkenfeld, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der 3 Gesetzentwürfe, wie sie durch die

Beschlüsse der 1. Lesung gestaltet sind und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

## Anlage 241.

### Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 94 (Gesetzentwurf betreffend Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr). 1. Lesung.

Die Vorlage entspricht den vom Reich hierfür aufgestellten Sätzen, und hat der Ausschuß keine Bedenken zu erheben.

Er stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehe mair.